

Gewässerschutzbewilligung

Gebührentarif

Einwohnergemeinde



AARWANGEN

1992

Die Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt gestützt auf Artikel 14 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 und die Verfügung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren an Gemeinden folgenden

G E B Ü E H R E N T A R I F

Artikel 1

Bewilligungen

Für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen innerhalb der Bauzone ist die Baukommission zuständig, soweit es sich handelt um

- a) Neu- und Umbauten, aus welchen nur häusliches Abwasser anfällt und welche sofort an die Gemeindekanalisation und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können;
- b) die Ableitung oder Versickerung von Saubermasser bei Garagen, Lagerhallen, Schuppen und anderen Gebäuden und Anlagen ohne Abwasseranfall;
- c) private Schwimmbäder.

Artikel 2

Gebühren

- a) Neu- und Umbauten: Die Gebühr hängt von der Anzahl der Bewohnergleichwerte (BW) ab:

<u>BW</u>	<u>Franken</u>
1 - 5	100.--
6 - 10	120.--
11 - 15	140.--
16 - 20	160.--
21 - 25	180.--
26 - 30	200.--
31 - 35	220.--
36 - 40	240.--
41 - 45	260.--
46 - 50	280.--
51 - 55	300.--
56 - 60	320.--
61 - 65	340.--
66 - 70	360.--
71 - 75	380.--
76 - 80	400.--
81 - 85	420.--
86 - 90	440.--
91 - 95	460.--
96 - 100	480.--

Pro weitere 5 BW wird die Gebühr um 20 Franken erhöht.

- b) Einstellgaragen mit oder ohne Wasseranschluss: Die Gebühr hängt von der Anzahl der Einstellplätze ab:

<u>Einstellplätze</u>	<u>Franken</u>
1	100.--
2	110.--
3	120.--
4	130.--
5 - 8	140.--
9 - 12	150.--
13 - 16	160.--
17 - 20	170.--
21 - 24	180.--
25 - 28	190.--
29 - 32	200.--
33 - 36	210.--
37 - 40	220.--
41 - 44	230.--
45 - 48	240.--
49 - 52	250.--

Pro weitere 4 Einstellplätze wird die Gebühr um 10 Franken erhöht. Ist die Garage im Bewilligungsgesuch für Neu- oder Umbauten inbegriffen, wird nur die Hälfte der Gebühr verrechnet.

- c) Private Schwimmbäder:

	<u>Franken</u>
- Offene Bäder	100.--
- Gedeckte Bäder	200.--

Artikel 3

Auslagen

Ausserordentliche Auslagen für Expertenhonore, Reiseauslagen etc. sind separat zu vergüten.

Artikel 4

Inkasso

Die Gebühren und Auslagen werden von der Bauverwaltung in Rechnung gestellt.

Artikel 5

Tarifänderung

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie an die Verordnung über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) an.

Artikel 6

Inkrafttreten

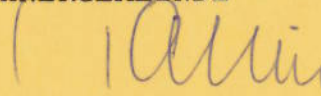
Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohner-
gemeindeversammlung in Aarwangen

am 14. Dezember 1992

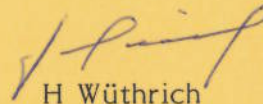
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:



M Cavin

Der Sekretär:




H Wüthrich

A u f l a g e z e u g n i s

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber be-
scheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor
sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Ge-
meindeversammlung öffentlich aufgelegt worden
ist. Die Auflage wurde rechtmässig in den
öffentlichen Publikationsorganen des Amtsan-
zeigers und des Amtsblattes unter Hinweis auf
die Einsprachemöglichkeit publiziert. Ein-
sprachen sind innert Frist keine eingelangt.

Aarwangen, 15. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber



H. Wüthrich